

# **Vertragsbestandteile GAS**

## **Teil I**

**Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von  
Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz  
(Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)  
(Stand: August 2016)**

## **Teil II**

**Ergänzende Bedingungen der Werraenergie GmbH „Vertrieb“ zu der  
Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV  
(Stand: 01.07.2019)**

## **Teil III**

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Werraenergie GmbH „Vertrieb“ für die  
Belieferung von Haushaltskunden mit Gas außerhalb der Grundversorgung  
(Stand: 01.07.2019)**

**Werraenergie GmbH  
August-Bebel-Straße 36-38  
36433 Bad Salzungen**



## Teil I

### Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) (Stand: August 2016)

#### Inhaltsübersicht

##### Teil 1

##### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 Vertragsschluss
- § 3 Ersatzversorgung

##### Teil 2

##### Versorgung

- § 4 Bedarfsdeckung
- § 5 Art der Versorgung
- § 6 Umfang der Grundversorgung
- § 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten

##### Teil 3

##### Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

- § 8 Messeinrichtungen
- § 9 Zutrittsrecht
- § 10 Vertragsstrafe

##### Teil 4

##### Abrechnung der Energielieferung

- § 11 Ablesung
- § 12 Abrechnung
- § 13 Abschlagszahlungen
- § 14 Vorauszahlungen
- § 15 Sicherheitsleistung
- § 16 Rechnungen und Abschläge
- § 17 Zahlung, Verzug
- § 18 Berechnungsfehler

##### Teil 5

##### Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

- § 19 Unterbrechung der Versorgung
- § 20 Kündigung
- § 21 Fristlose Kündigung

##### Teil 6

##### Schlussbestimmungen

- § 22 Gerichtsstand
- § 23 Übergangsregelung

## Teil 1

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Gasversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederdruck im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Gas zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.

(2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.

(3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Gasversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Gas durchführt.

#### § 2 Vertragsschluss

(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Gas aus dem Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Gas unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Gasversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Gasversorgungsunternehmen begründet hat.

(3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),

2. Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers,
3. Angaben über Gasart, Brennwert, Druck,
4. Angaben über unterschiedliche Nutzenergie der Kilowattstunde Gas zur Kilowattstunde Strom, soweit der Gasverbrauch nach Kilowattstunden abgerechnet wird,
5. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
6. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
7. Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit diese Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:
  - a) die Energiesteuer nach § 2 des Energiesteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725; 2013 I 488) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
  - b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen.

Der Grundversorger hat die Belastungen nach Satz 1 Nummer 7 und deren Saldo in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

1. die Allgemeinen Bedingungen und auf die ergänzenden Bedingungen der GasGVV,
2. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen und
3. das Recht des Kunden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eine Schlichtungsstelle anzurufen, die Anschrift und die Webseite der zuständigen Schlichtungsstelle, die Verpflichtung des Lieferanten zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren sowie auf den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas und dessen Anschrift.

Die Hinweise nach Satz 4 Nummer 3 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

### **§ 3 Ersatzversorgung**

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Abs. 3 entsprechend; § 11 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Gasbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

## **Teil 2 Versorgung**

### **§ 4 Bedarfsdeckung**

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus den Gaslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

### **§ 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen**

(1) Welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt.

(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 in übersichtlicher Form anzugeben.

(3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

### **§ 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderung staatlich gesetzter Belastungen**

(1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1

verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen.

(2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

#### **§ 6 Umfang der Grundversorgung**

(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederdruckanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Gas zur Verfügung zu stellen. Das Gas wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Gasbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Gas zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,

2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederdruckanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder

3. soweit und solange der Grundversorger an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

#### **§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten**

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

### **Teil 3**

#### **Aufgaben und Rechte des Grundversorgers**

#### **§ 8 Messeinrichtungen**

(1) Das vom Grundversorger gelieferte Gas wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

#### **§ 9 Zutrittsrecht**

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

#### **§ 10 Vertragsstrafe**

(1) Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

### **Teil 4**

#### **Abrechnung der Energielieferung**

#### **§ 11 Ablesung**

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

(2) Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,

2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder

3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

(3) Wenn der Netzbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

#### **§ 12 Abrechnung**

(1) Der Gasverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

#### **§ 13 Abschlagszahlungen**

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

#### **§ 14 Vorauszahlungen**

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

#### **§ 15 Sicherheitsleistung**

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

#### **§ 16 Rechnungen und Abschläge**

(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

(2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

#### **§ 17 Zahlung, Verzug**

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder

2. sofern

a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und

b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### **§ 18 Berechnungsfehler**

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesenzeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesenzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## **Teil 5**

### **Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses**

#### **§ 19 Unterbrechung der Versorgung**

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

#### **§ 20 Kündigung**

(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

#### **§ 21 Fristlose Kündigung**

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## **Teil 6**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 22 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Gasabnahme durch den Kunden.

#### **§ 23 Übergangsregelung**

Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

## Teil II

### **Ergänzende Bedingungen der Werraenergie GmbH „Vertrieb“ zu der Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV (Stand: 01.07.2019)**

Auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) gelten für die Werraenergie GmbH „Vertrieb“ (nachfolgend Werraenergie genannt) nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

#### **1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (zu § 7 GasGVV)**

Der Kunde ist verpflichtet, der Werraenergie alle zur Bildung des Grundpreises und des Messpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Leistungs-, Grund- oder Messpreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswert der Verbrauchseinrichtungen.

#### **2. Ablesung (zu § 11 GasGVV)**

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als zwei Wochen liegen. Zur Plausibilitätskontrolle hat Werraenergie das Recht, die Zählerstände durch Ablesung zu kontrollieren.

#### **3. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 12, 13 GasGVV)**

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden monatliche Abschläge (Teilbeträge) erhoben.

#### **4. Zahlungsweise (zu § 16 GasGVV)**

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Art zu leisten:

##### **a) SEPA-Basislastschrift**

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates an die Werraenergie kann schriftlich oder per Fax erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden.

Umsetzung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrs (SEPA - Single Euro Payment Area):

Im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens erhalten Sie spätestens einen Tag vor dem geplanten Einzug von Forderungen hierüber eine Vorabinformation (sog. Pre-Notification). Diese enthält die nach dem SEPA-Lastschriftverfahren erforderlichen Informationen zu Fälligkeit und Höhe der Forderungen, zur Mandatsreferenz, zur Gläubigeridentifikationsnummer und Ihren Bankdaten. Der Kunde verpflichtet sich, dem abweichenden Zahler alle Angaben und Mitteilungen, die sich auf Lastschriften zu Lasten des Kontos des abweichenden Zahlers beziehen, unverzüglich an diesen weiterzuleiten. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommen und sich hieraus eine Schadensersatzpflicht der Werraenergie ergeben, haftet hierfür der Kunde.

##### **b) Überweisung**

Überweisungen müssen auf das von der Werraenergie mitgeteilte Konto unter Angabe der Kunden- / Verbrauchsstellenummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

##### **c) Barzahlung**

Barzahlungen können in der August-Bebel-Str. 36 – 38, 36433 Bad Salzungen sowie Hinter der Stadt 3, 98574 Schmalkalden vorgenommen werden.

#### **5. Mahnentgelt (zu § 17 GasGVV)**

Offene Forderungen werden nach Ablauf des von der Werraenergie benannten Fälligkeitstermins angemahnt und können durch einen Beauftragten kassiert werden. Für jede Mahnung wird ein Mahnentgelt von 2,50 € (mehrwertsteuerfrei) erhoben.

#### **6. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu § 19 GasGVV)**

Für die Unterbrechung bzw. den Versuch der Unterbrechung nach Sperrankündigung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

- a) die vom Netzbetreiber berechneten Kosten,
- b) 50,00 € (mehrwertsteuerfrei) Aufwandspauschale für die Unterbrechung,
- c) 85,00 € (71,43 € netto) Aufwandspauschale für die Wiederherstellung,
- d) 10,00 € (8,40 € netto) für den Einsatz eines Bargeld- oder Chipkartenzähler (monatlich),
- e) 50,00 € (42,01 €) Abbruch Sperrvorgang vor Sperrversuch.

Dem Kunden ist im Hinblick auf die vorgenannten Pauschalen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

#### **7. Kündigung (zu § 20 GasGVV)**

Eine Kündigung des Gasvertrages bedarf der Textform. Eine Kündigung des Kunden soll neben der Kundenanschrift mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Datum des Umzuges / des Lieferantenwechsels,
- b) Zählernummer,
- c) Zählerstand,
- d) bei Umzug neue Rechnungsanschrift,
- e) die Unterschrift des Kunden sowie
- f) Name und Adresse des Eigentümers / Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.



## **8. Allgemeine Bestimmungen**

Die vorstehenden Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV treten am 01.07.2019 in Kraft und sind Bestandteil der abgeschlossenen Versorgungsverträge, sofern der Kunde nicht von dem ihm zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht. Die bisherigen Regelungen verlieren damit Ihre Gültigkeit. Die Werraenergie ist berechtigt, die Ergänzenden Bedingungen zu ändern. Die Änderungen werden sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam.

## Teil III

### Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Werraenergie GmbH „Vertrieb“ für die Belieferung von Haushaltskunden mit Gas außerhalb der Grundversorgung (Stand: 01.07.2019)

#### 1. Gegenstand der AGB

Diese AGB gelten für die Belieferung der Verbrauchsstelle des Kunden mit Gas gemäß dem zwischen Werraenergie GmbH „Vertrieb“ (nachfolgend Werraenergie genannt) und dem Kunden abgeschlossenen Gaslieferungsvertrag. Daneben gelten für dieses Rechtsverhältnis ergänzend, soweit im Vertrag oder in diesen AGB nichts Abweichendes geregelt ist, die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Ergänzenden Bedingungen der Werraenergie zur GasGVV. Die AGB, die GasGVV und die Ergänzenden Bedingungen können in den Geschäftsräumen der Werraenergie (August-Bebel-Straße 36–38 in 36433 Bad Salzungen oder Hinter der Stadt 3 in 98574 Schmalkalden) während der Geschäftszeiten eingesehen werden. Auf Wunsch sendet Werraenergie dem Kunden diese auch kostenlos zu.

#### 2. Vertrag

2.1 Mit dem Abschluss des Gaslieferungsvertrages erwirbt der Kunde das Recht, im Rahmen des Vertrages und dieser AGB Gas zu beziehen.

2.2 Für das Wirksamwerden des Gaslieferungsvertrages sind folgende Bedingungen erforderlich:

a) der Kunde hat einen Inklusiv-Vertrag geschlossen, d. h. Werraenergie stellt dem Kunden auch die Netznutzung zur Verfügung, oder

b) der Kunde hat eigenständige Rechte zur Netznutzung und verfügt über einen Netzanschlussvertrag und/oder ein Anschlussnutzungsverhältnis mit dem Netzbetreiber; der Messstellenbetreiber hat die erforderlichen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Abrechnung des aufgrund des Gaslieferungsvertrages gelieferten Gases getroffen.

2.3 Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die unter Ziffer 2.2 genannten Bedingungen erfüllt werden.

#### 3. Lieferunterbrechungen und Notversorgung

3.1 Werraenergie ist berechtigt, die Gaslieferung zu unterbrechen, wenn

a) die in Ziffer 2.2 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind,

b) der Kunde fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt,

c) der Kunde gegen andere Verpflichtungen, die sich aus dem Gaslieferungsvertrag oder aus diesen AGB ergeben, verstößt und trotz schriftlicher Mahnung und Setzen einer Nachfrist von 14 Tagen die Pflichtverletzung aufrecht erhält,

d) die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

3.2 In Fällen nach Ziffer 3.1 a), b) und c) hat Werraenergie die Unterbrechung vier Wochen zuvor anzukündigen. Das Unterbrechungsrecht besteht in diesen Fällen nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen würden oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommen wird.

3.3 Der Beginn der Unterbrechung ist dem Kunden in allen Fällen drei Werktage im Voraus anzukündigen. Sind die Gründe für die Unterbrechung entfallen, ist die Gaslieferung wieder herzustellen, wenn und soweit der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

3.4 Werraenergie ist berechtigt, den Gaslieferungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn die unter Ziffer 3.1 b), c) wiederholt oder Ziffer 3.1 d) einmalig vorliegen. In den Fällen nach Ziffer 3.1 b) und c) allerdings nur, wenn die fristlose Kündigung dem Kunden zwei Wochen vorher angedroht wurde. Ziffer 3.2 Satz 2 gilt entsprechend.

3.5 Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Versorgung mit Gas angewiesen, hat er die erforderlichen Vorkehrungen (ggf. in Abstimmung mit dem Netzbetreiber) zu treffen, um Schäden aus Lieferunterbrechungen nach Ziffer 3.1 zu vermeiden. Ziffer 2.1 bleibt unberührt.

#### 4. Haftung

4.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist Werraenergie von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt und dies nicht auf nicht berechtigten Maßnahmen der Werraenergie nach Ziffer 3 beruht. Gleiches gilt bei einer Störung des Netzanschlusses. Dies gilt auch, wenn die Werraenergie an der Gaslieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der Werraenergie nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der Werraenergie beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Gasversorgung. In den Fällen der Befreiung der Werraenergie von der Leistungspflicht besteht keine Haftung seitens dieser. Auf die Haftung des Netzbetreibers nach § 18 NDAV bzw. des Messstellenbetreibers wird hingewiesen. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Auftragsbestätigung.

4.2 Im Übrigen haftet Werraenergie nur für Schäden, wenn sie diese zu vertreten hat. Zu vertreten hat sie Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, und zwar auch ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet Werraenergie auch für einfache Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet Werraenergie für einfache Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf), wobei die Haftung auf die bei Vertragsbeginn für Werraenergie vorhersehbaren vertragstypischen Schäden begrenzt ist. In den Fällen der Befreiung der Werraenergie von der Leistungspflicht besteht keine Haftung seitens dieser.

## **5. Preise**

5.1 Der derzeitige Vertrag ist ein Inklusiv-Vertrag, der Netznutzung und Energielieferung einschließlich deren Preise abschließend regelt. Die aufgrund des Gaslieferungsvertrages zu berechnenden Preise sind Inklusiv-Preise, d. h. die Entgelte für Netz- und Systemdienstleistungen, die Erdgassteuer und ggf. die Messpreise sind enthalten. Zusätzlich zu den Preisen sind die darauf entfallenden Belastungen aus der Umsatzsteuer zu zahlen.

5.2 Ziffer 4.1 bleibt unberührt.

## **6. Abrechnung**

6.1 Werraenergie erstellt in der Regel einmal jährlich eine Abrechnung über den Gasverbrauch des Kunden. Der Abrechnungszeitraum ergibt sich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, aus dem vom Netzbetreiber vorgesehenen Zeitpunkt für die Ablesung der Messeinrichtungen. Werraenergie ist berechtigt, den Abrechnungszeitraum aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen einseitig zu ändern und in diesem Fall eine zusätzliche Abrechnung vorzunehmen. Grundlage für die Abrechnung ist eine Selbstablesung des Kunden. Hierzu wird der Kunde in einem gesonderten Schreiben aufgefordert. Erfolgt keine Mitteilung, wird die Jahresverbrauchsabrechnung durch Schätzung des Verbrauchs auf der Grundlage der unterjährig durch den Netzbetreiber vorgenommenen Ablesung und der für den Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte erstellt. Die Basis der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der in Kubikmeter (m<sup>3</sup>) gemessene Gasverbrauch wird in kWh umgerechnet. Dabei werden der mittlere Brennwert des gelieferten Gases im Abrechnungszeitraum (zwischen 10,1 und 13,1 kWh/m<sup>3</sup>), der Effektivdruck (i.d.R. 23 mbar), der der Höhenlage des Versorgungsbereiches entsprechende Mittelwert des Luftdruckes und der Jahresmittelwert der Gastemperatur (15°C) zugrunde gelegt. Werraenergie stellt Erdgas der Gruppe H gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 zur Verfügung.

6.2 Wenn Sie keine Jahresrechnung sondern einen kürzeren Abrechnungsturnus wünschen, bieten wir Ihnen gerne an, Ihren Verbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abzurechnen. Wir bitten um Verständnis, dass wir für diesen Service eine zusätzliche Kostenpauschale (17,00 €/Abrechnung brutto) berechnen müssen. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der Werraenergie vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

6.3 Werraenergie ist berechtigt, pro Jahr bis zu zwölf Abschlagszahlungen in regelmäßigen Intervallen zu berechnen und die Abschlagsintervalle aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen in diesem Rahmen einseitig abzuändern. Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Ändern sich die Gaspreise, so ist Werraenergie berechtigt, die folgenden Abschlagszahlungen im Ausmaß der Preisänderung anzupassen. Die Abschlagszahlungen werden mit der jährlichen Abrechnung verrechnet. Liegen keine abgelesenen Zählerstände zum Stichtag der Preisanpassung laut Vertrag bzw. einer Änderung des Umsatzsteuersatzes vor, so erfolgt die Abrechnung für die Zeiträume vor und nach diesem Datum anteilig unter angemessener Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage der für den Kunden maßgeblichen Erfahrungswerten. Erfolgt mit Stichtag der geänderten Preise eine Selbstablesung, so ist der abgelesene Zählerstand unter Angabe der Kunden-, Vertragskonto- und Zählernummer innerhalb von 10 Tagen nach Inkrafttreten der neuen Preise an die Werraenergie mitzuteilen.

6.4 Das von Werraenergie gelieferte Gas wird durch Messeinrichtungen nach § 21b EnWG festgestellt. Art und Umfang der Messeinrichtungen werden von Werraenergie mit dem zuständigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber unter Berücksichtigung der Kundeninteressen den jeweiligen Erfordernissen entsprechend festgelegt. Werraenergie ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die Werraenergie vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse an einer Überprüfung der Ablesung kann Werraenergie zu Abrechnungszwecken selbst ablesen oder vom Kunden verlangen, dass dieser die Messeinrichtungen selbst abliest und Werraenergie unter Angabe der Kunden-, Vertrags- und Zählernummer und des Zeitpunktes der Ablesung den Zählerstand mitteilt, soweit dies dem Kunden nicht im Einzelfall unzumutbar ist.

## **7. Zahlungsbedingungen**

7.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von Werraenergie angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

7.2 Kosten für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung bei Zahlungsverzug des Kunden, insbesondere Kosten für Mahnung oder Inkasso, werden nach Aufwand festgesetzt und dem Kunden in Rechnung gestellt. Anstelle der Festsetzung nach Aufwand ist Werraenergie bei Mahnungen berechtigt, dem Kunden für jede Mahnung pauschal je 2,50 € / brutto in Rechnung zu stellen. Dem Kunden ist im Fall der pauschalen Berechnung der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

7.3 Gegen Ansprüche von Werraenergie kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

## **8. Einwände gegen Abrechnungen**

8.1 Einwände gegen Abrechnungen (auch Jahresabrechnungen) sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Rechnung zu erheben. Ausgenommen hiervon sind Anzeigen wegen offensichtlicher Mängel, für die eine Ausschlussfrist von drei Jahren gilt. Spätere Einwände werden nicht berücksichtigt. Werraenergie wird den Kunden in der Abrechnung auf die Tatsache aufmerksam machen, dass das Stillschweigen des Kunden bis zum Ablauf der Einwendungsfrist zum Ausschluss späterer Einwendungen führt.

8.2 Die Verpflichtung zur Zahlung offener Entgelte bleibt durch das Erheben von Einwänden unberührt. Dies gilt nicht, soweit a) die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder b) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und eine vom Kunden verlangte Nachprüfung der Messeinrichtung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts ergeben hat.

## **9. Vorauszahlung; Sicherheitsleistung**

9.1 Über die in Ziffer 6.3 genannten Abschlagszahlungen hinausgehend ist Werraenergie berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

9.2 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann Werraenergie beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

9.3 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann Werraenergie in angemessener Höhe Sicherheit verlangen (z. B. Bankgarantie, Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern). Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Werraenergie kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde in Verzug ist und er nach einer erneuten Zahlungsaufforderung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist. Werraenergie gibt die Sicherheit unverzüglich zurück, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

#### **10. Rechtsnachfolge**

10.1 Werraenergie ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten zu übertragen. Werraenergie wird den Kunden nicht später als einen Monat vor dem Wirksamwerden der Übertragung über diese unterrichten. Der Kunde ist für den Fall der Übertragung zur Kündigung des Vertrags mit einer Frist von zwei Wochen zum Tag der Übertragung berechtigt.

10.2 Ein durch Rechtsnachfolge herbeigeführter Wechsel in der Person des Kunden ist Werraenergie unverzüglich mitzuteilen. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Gaslieferungsvertrag durch Rechtsnachfolge ist mit Zustimmung von Werraenergie möglich. Werraenergie wird eine solche Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes ohne Zwischenabrechnung, so haftet der bisherige Kunde mit dem neuen Kunden gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten aus diesem Abrechnungszeitraum.

#### **11. Änderung der Verhältnisse**

11.1 Die Kunden sind verpflichtet, Werraenergie alle für die ordnungsgemäße Gaslieferung maßgeblichen Änderungen der Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich die vom Kunden benötigte prognostizierte Menge bzw. Nennwärmebelastung ändert und für den Fall, dass an dem im Gaslieferungsvertrag genannten Netzanschlusspunkt die gem. § 29 GasNZV für die Zuordnung eines standardisierten Lastprofils vorgesehenen Grenzwerte (bis zu einer max. stündlichen Ausspeiseleistung von 500 Kilowatt und bis zu einer max. jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen Kilowattstunden) überstiegen werden.

11.2 Einen über den vertraglich vereinbarten Bedarf an Gas hinausgehenden Bedarf wird Werraenergie auf Antrag des Kunden nach Möglichkeit liefern bzw. vorhalten.

11.3 Soweit erforderlich, werden die Vertragsparteien bei Änderungen der Verhältnisse Verhandlungen über die Anpassung des Gaslieferungsvertrages an die neuen Verhältnisse aufnehmen.

11.4 Im Falle des Umzugs des Kunden innerhalb des Netz- und Marktgebietes desselben Netzbetreibers hat der Kunde der Werraenergie seine neue Adresse unter Angabe der Kunden-, Vertrags- und Zählernummer spätestens zwei Wochen vor dem tatsächlichen Umzugstermin mitzuteilen. Die neue Verbrauchsstelle tritt an die Stelle der bisherigen Verbrauchsstelle.

11.5 Änderungen der Rechnungsanschrift hat der Kunde Werraenergie unverzüglich mitzuteilen.

#### **12. Änderung der AGB; Widerspruchsrecht**

12.1 Werden gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Gaslieferungsvertrages von Werraenergie neue AGB festgelegt, so wird Werraenergie den Kunden von den Änderungen unverzüglich auf geeignete Art und Weise in Kenntnis setzen. Änderungen der AGB erlangen mit Beginn des übernächsten Monats nach Verständigung des Kunden Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen im Rahmen des Gaslieferungsvertrages zwischen Werraenergie und dem Kunden, sofern bis dahin nicht ein Widerspruch des Kunden bei Werraenergie eingeht. Werraenergie wird den Kunden in der Verständigung von der Änderung der AGB für die Lieferung von Gas auf die Tatsache aufmerksam machen, dass das Stillschweigen des Kunden bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung der AGB für die Lieferung von Gas gilt.

12.2 Ziffer 12.1 gilt nicht für die Änderung der vereinbarten Leistungen, Preise, Kündigungsregelungen und Laufzeiten des Gaslieferungsvertrages.

#### **13. Hinweis zur Verwendung von steuerbegünstigtem Erdgas**

Werraenergie ist gemäß §107 Abs. 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieSTV) verpflichtet, auf Folgendes hinzuweisen:

Steuerbegünstigtes Erzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das zuständige Hauptzollamt. Werraenergie ist berechtigt, entsprechende Nachforderungen zu erheben, wenn der Kunde Erdgas zu einem nicht steuerbegünstigten bzw. steuerermäßigten Zweck verwendet.

#### **14. Datenschutz**

Personenbezogene Daten werden von der Werraenergie nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

#### **15. Sonstiges**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berücksichtigt die Anforderung des § 41 Abs 1 A. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EG-BGB.